

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Homberg-Meiersberg gem. § 9 (6) BBauG

Zweck der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist es, für das im nördlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 5 ausgewiesene Gewerbegebiet eine zusätzliche öffentliche Verkehrsfläche festzusetzen. Zudem werden längs der neuen Straße Baugrenzen festgesetzt.

Die neue Straße führt von der Straße "Am Rosenbaum" quer durch das GE-Gebiet zum Füstingweg.

Alle sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 bleiben bestehen.

Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 5 wird durch diese Begründung ergänzt.

Die zusätzlichen Kosten belaufen sich nach überschläglicher Ermittlung auf

- ca. 80.000,-- DM für Verkehrsanlagen
- ca. 50.000,-- " für Entwässerungsanlagen
- ca. 10.000,-- " für Bewässerungsanlagen.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die Erschließung ist gesichert.

Die baugestalterischen Festsetzungen, die auf § 103 BauONW beruhen, sind durch das vorhandene Gelände und die in Sichtweite anschließende Bebauung begründet.

Metzkausen, den 11.5.1970

Amt Hubbelrath
Der Amtsdirektor
Im Auftrage:
Reuter
(Reuter)
Amtsbaurat

Diese Begründung hat mit dem Bebauungsplan in der Zeit vom 15.5.1970 bis 16.6.1970 offengelegen.

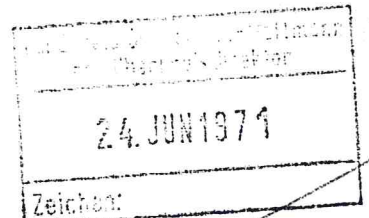
Metzkausen, den 20.1.1971

Amt Hubbelrath
Der Amtsdirektor
Im Auftrage:
Reuter
(Reuter)
Amtsbaurat



VER REGIERUNGSPRÄSIDENT DÜSSELDORF

Anschrift:
Regierungspräsident Düsseldorf, 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2



In den
Amtsdirektor des Amtes Hubbelrath
4021 Metzkausen
a.d. Oberkreisdirektor des Kreises
402 Mettmann

Sprechtag nur montags und donnerstags

Fernsprecher

8 22 11 oder

8 22 1 536

Zimmer Nr. 336

(Durchwahl)

Bitte mein Zeichen in der Antwort angeben

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

Düsseldorf

34.3-12.21

16. Juni 1971

Betrifft:

Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5
der Gemeinde Homberg-Meiersberg gemäß § 11 BBauG

Bezug:

Ihr Bericht vom 21.1.1971 - Az.: IV-622-2 -

Anlg.:

1 Heft

Hiermit wird gemäß § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 541) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 (Gewerbegebiet Homberg-Ost), den der Rat der Gemeinde am 16.6.1970 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen hat, unter folgenden Auflagen genehmigt.

1. Auflagen:

- 1.1 Die Planzeichen der geänderten Festsetzungen sind von den bereits im Bebauungsplan Nr. 5 bestehenden und unverändert gebliebenen Planzeichen eindeutiger kenntlich zu machen.
- 1.2 Es ist auf dem Bebauungsplan mit der Ordnungsnummer 5/1 zu vermerken, daß mit den auf diesem Plan als Änderung dargestellten Festsetzungen die entsprechenden Teile des Bebauungsplanes Nr. 5 aufgehoben sind. Gleichzeitig ist auf dem Bebauungsplan Nr. 5 ein Hinweis auf den Änderungsplan Nr. 5/1 anzubringen.

2. Hinweis:

- 2.1 Unter Hinweis auf die in dieser Angelegenheit bereits mit Ihrem Herrn Betting geführte Besprechung bitte ich künftig, in den Beschlußtexten des Rates und insbesondere bei der Bekanntmachung von Bauleitplänen außer der Ordnungsnummer auch eine nähere Gebietsbeschreibung des jeweiligen Planes anzugeben.

- 2 -

Vorstehende Genehmigung ist gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntzumachen. Ich empfehle, nicht den gesamten Wortlaut dieser Verfügung bekanntzumachen, sondern nur den ersten Absatz einschl. der Ziffer 1. In der Bekanntmachung sind Beginn und Ort der Auslegung anzugeben.

Durch die Genehmigung des Bebauungsplanes wird keine Befreiung von Vorschriften des überörtlichen Rechtes erteilt.

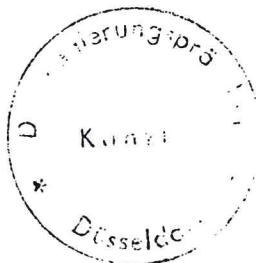
Im Einzelfall sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften insbesondere die Abstandsvorschriften der Abstandflächen-VO vom 20.3.1970 zu beachten.

Die entsprechend meiner Verfügung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen sind im Bebauungsplan als solche zu kennzeichnen und zu vermerken.

Den Nachweis der ortsüblichen Bekanntmachung bitte ich, mir mit der ergänzten 2. Ausfertigung des Bebauungsplanes vorzulegen.

Die zeichnerischen Unterlagen des Bebauungsplanes können in meinem Dienstgebäude (Zimmer 336) abgeholt werden.

Im Auftrag
gez. Langweg



Beauftragt:

Langweg
2. stellv. Angestellter

b.w.